

# ORGANISATIONSREGLEMENT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT VON SBK UND RKZ

(OrgR SBK-RKZ vom 14. November 2016)

Zürich, 16. September 2016 5\_OrgR\_.docx

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

Gegenstand und Grundlagen (Art. 1)

Zweck (Art. 2)

Organisation (Art. 3)

#### II. Der Kooperationsrat SBK-RKZ (KR)

Auftrag und Aufgaben (Art. 4)

Kompetenzen (Art. 5)

Zusammensetzung (Art. 6)

Arbeitsweise (Art. 7)

Protokoll (Art. 8)

Administratives und Finanzen (Art. 9)

### III. Die Planungs- und Finanzkommission SBK-RKZ (PFK)

Auftrag (Art. 10)

Aufgaben (Art. 11)

Kompetenzen (Art. 12)

Zusammensetzung (Art. 13)

Arbeitsweise (Art. 14)

Protokoll und Berichterstattung (Art. 15)

Administratives und Finanzen (Art. 16)

# IV. Die Fachgruppen (FG)

Auftrag (Art. 17)

Aufgaben (Art. 18)

Kompetenzen (Art. 19)

Zusammensetzung (Art. 20)

Arbeitsweise (Art. 21)

Protokoll und Berichterstattung (Art. 22)

# V. Wechselseitige Vertretung in Kommissionen

Grundsätze (Art. 23)

# VI. Zusammenarbeit im Bereich der Finanzierung pastoraler Aufgaben

Grundsätze (Art. 24)

Zuständigkeiten (Art. 25)

Aufgabenfelder (Art. 26)

Bericht zur Umsetzung pastoraler Prioritäten und Finanzplan(Art. 27)

Richtlinien zu den Entscheidungsverfahren (Art. 28)

Anforderungen an die Gesuchsteller (Art. 29)

# VII. Schlussbestimmungen

Genehmigung und Inkraftsetzung (Art. 30)

Ersatz bisheriger Reglemente (Art. 31)

Änderungen (Art. 32)

### Anhänge

- I. Wechselseitige Vertretung in Kommissionen und Gremien (gemäss Art. 23)
- II. Aufteilung der Bereiche der Mitfinanzierung auf die Fachgruppen (gemäss Art. 26)
- III. Abkürzungen

### I. Allgemeines

# Gegenstand und Grundlagen

**Art. 1** <sup>1</sup>Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ.

<sup>2</sup>Grundlagen sind die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ vom 11. Dezember 2015 (im Folgenden: ZAV) und der Vertrag zwischen SBK und RKZ über die Finanzierung pastoraler Aufgaben auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene vom 11. Dezember 2015 (im Folgenden: MV)

#### Zweck

- Art. 2 Zweck des Reglements ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für
  - a) die Zusammenarbeit in inhaltlichen Fragen von beidseitigem Interesse
  - b) die Finanzierung pastoraler Aufgaben auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene.

# Organisation

- **Art. 3** <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit von SBK und RKZ erfolgt in folgenden Gremien:
  - a) Kooperationsrat (KR)
  - b) Planungs- und Finanzkommission (PFK)
  - c) Fachgruppen (FG)

<sup>2</sup>Darüber hinaus werden Koordination und Kooperation zwischen SBK und RKZ durch die Vertretung des Vereinbarungspartners in Kommissionen und Gremien sichergestellt.

<sup>3</sup>Die Koordination auf operativer Ebene wird durch die beiden Generalsekretariate sichergestellt.

#### II. Der Kooperationsrat SBK-RKZ (KR)

Auftrag und Aufgaben

**Art. 4** <sup>1</sup>Für die gemeinsamen Aufgaben und Themen der SBK und der RKZ dient der KR gemäss ZAV Art. 6 dazu,

- a) sich gegenseitig zu informieren;
- b) den Gedankenaustausch zu Fragen von beidseitigem Interesse zu pflegen;
- c) konsensfähige strategische Leitlinien zu erarbeiten;
- d) sich in Vorgehensfragen abzustimmen;
- e) den Entscheidungsgremien einvernehmliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten;
- f) Differenzen zu besprechen und nach Möglichkeit zu bereinigen.

<sup>2</sup>Im Bereich der Finanzierung pastoraler Aufgaben auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene sorgt der KR gemäss ZAV Art. 8 für

- a) die Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel und der dafür erforderlichen Überzeugungsarbeit:
- b) die Übereinstimmung zwischen den strategischen Zielen von SBK und RKZ mit dem Einsatz der für die Finanzierung pastoraler Aufgaben verfügbaren Mittel;
- c) den Erlass von Richtlinien für Abläufe und Entscheidungsverfahren sowie für Berichterstattung und Qualitätssicherung in der Mitfinanzierung pastoraler Aufgaben.

<sup>3</sup>Im Bereich der Positionierung in Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie der Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft nimmt der KR die in der ZAV Art. 9-11 umschriebenen Aufgaben wahr.

#### Kompetenzen

#### **Art. 5** Der KR hat die Kompetenz

- a) der Ordentlichen Vollversammlung der SBK und der Plenarversammlung der RKZ Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
- b) Berichte und Stellungnahmen zu erarbeiten und diese entweder der Vollversammlung der SBK und der Plenarversammlung der RKZ zur Verabschiedung zu unterbreiten oder sie in Absprache mit den Präsidien von SBK und RKZ im eigenen Namen zu veröffentlichen;
- auf der Basis der Vorgaben von SBK und RKZ die Rahmenbedingungen für den Finanzplan zu definieren und ihn der RKZ zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
- nach Massgabe der von der SBK bestimmten pastoralen Zielsetzungen und Prioritäten sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen zu entscheiden, mit welchen Institutionen Leis-

- tungsvereinbarungen abgeschlossen oder erneuert werden sollen;
- e) die Experten zu ernennen, welche in den Fachgruppen Einsitz nehmen;
- f) im Rahmen seiner Zuständigkeit Empfehlungen zu Handen der SBK, der RKZ und ihrer jeweiligen Mitglieder sowie zu Handen der PFK und der FG abzugeben;
- g) zur Abklärung von Fragen, welche seinen Aufgabenkreis betreffen, Projektgruppen mit einem zeitlich befristeten Auftrag ins Leben zu rufen und im Rahmen des Budgets Aufträge für die Erstellung von Berichten und Gutachten zu erteilen bzw. die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel ausserhalb des Budgets zu beantragen.

#### Zusammensetzung

#### Art. 6 ¹Dem KR gehören an:

- a) die Präsidenten von SBK und RKZ
- b) je ein weiteres Mitglied des Präsidiums der SBK und der RKZ
- c) der Präsident und der Vizepräsident der PFK

 $^2\mbox{Die}$  Generalsekretäre von SBK und RKZ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup>Der KR kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

#### Arbeitsweise

#### **Art. 7** ¹Der KR tritt in der Regel jährlich zu zwei Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup>Der Präsident der SBK hat den Vorsitz inne.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall übernimmt der Präsident der RKZ die Sitzungsleitung; sind beide Präsidenten verhindert, bestimmt der KR einen Sitzungsleiter.

<sup>4</sup>In seinen Beratungen sucht der KR den Konsens und strebt einvernehmliche Lösungen an.

<sup>5</sup>Der KR ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei stimmberechtigte Vertreter von SBK und RKZ anwesend sind.

<sup>6</sup>Wird abgestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihn gutheissen.

<sup>7</sup>Der KR beschliesst am Ende jeder Sitzung, wer in welcher Form über die Ergebnisse der Beratungen informiert wird.

<sup>8</sup>Fallen im Zeitraum zwischen den Sitzungen dringend erforderliche Absprachen zwischen SBK und RKZ an, befinden die Präsidenten und Generalsekretäre über das Vorgehen.

<sup>9</sup>Beantragen die beiden Präsidenten oder drei stimmberechtigte Mitglieder eine ausserordentliche Sitzung des KR, ist sie innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.

Seite | 6 Organisationsreglement

#### Protokoll

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretariat der RKZ.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält die behandelten Traktanden, die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Beratungen.

<sup>3</sup>Der KR genehmigt das Protokoll an seiner nächsten Sitzung.

# Finanzen

Administratives und Art. 9 <sup>1</sup>Für die Sitzungsvorbereitung sind die beiden Generalsekretäre zuständig. Die Sitzungsadministration (Versände, Raumreservationen, Übersetzung des Protokolls und wichtiger Dokumente) übernimmt das Generalsekretariat der RKZ.

> <sup>2</sup>Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen werden zwei Wochen vor der Sitzung an die Teilnehmenden verschickt.

<sup>3</sup>In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Traktandenliste möglich, sofern die Mitglieder des KR ihr zustimmen.

<sup>4</sup>Ablage und Archivierung der Sitzungsunterlagen, Protokolle etc. erfolgen in beiden Organisationen gemäss ihren eigenen Regeln.

<sup>5</sup>Die im Zusammenhang mit den Sitzungen des KR anfallenden Kosten trägt die RKZ.

<sup>6</sup>Die Vergütung der Reisespesen und allfällige Sitzungsentschädigungen erfolgen gemäss den jeweiligen Regelungen der entsendenden Organisationen.

<sup>7</sup>Für Gutachten und andere externe Aufträge stellt die RKZ jährlich ein Budget von CHF 20'000 bereit. Für Vorhaben, die diesen Rahmen übersteigen, wird die Finanzierung im Einzelfall geklärt und den jeweils zuständigen Gremien beantragt.

# III. Die Planungs- und Finanzkommission SBK-RKZ (PFK)

#### Auftrag

Art. 10 Gestützt auf die von der SBK definierten pastoralen Zielsetzungen und deren Prioritäten sowie auf die Vorgaben des KR hat die PFK den Auftrag,

- Entscheidungsgrundlagen für die Strukturierung und Finanziea) rung überdiözesaner Institutionen zu erarbeiten, die von der RKZ mit regelmässigen Betriebsbeiträgen unterstützt werden;
- b) die Planungs- und Entscheidungsprozesse in diesem Bereich zu koordinieren und für möglichst einfache Formen der Entscheidfindung zu sorgen, welche die Zuständigkeiten der SBK und der RKZ respektieren;
- c) für einfache und transparente Finanzflüsse, einen sparsamen und wirksamen Mitteleinsatz sowie die Kontrolle über die Mittelverwendung zu sorgen;

 d) übergreifende Entwicklungen im Bereich der Finanzierung kirchlicher Aufgaben und der sich wandelnden Anforderungen an die Kirche und die mitfinanzierten Institutionen zu berücksichtigen;

 e) den KR sowie SBK und RKZ regelmässig über Entwicklungen im Bereich der Finanzierung kirchlicher Aufgaben sowie im Bereich der von der RKZ finanziell unterstützten Institutionen zu informieren.

#### Aufgaben

#### Art. 11 Die PFK nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung von Richtlinien für Abläufe und Entscheidungsverfahren sowie für Berichterstattung und Qualitätssicherung in der Mitfinanzierung pastoraler Aufgaben und Beantragung ihrer Genehmigung durch den KR:
- b) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Finanzplanung auf der Basis der Vorgaben des KR (vgl. u. Art. 28);
- Entscheidung über die Zuweisung der Institutionen zu den verschiedenen Aufgabenfeldern und die Zuweisung der Aufgabenfelder an die Fachgruppen;
- d) jährliche Erarbeitung eines Antrags betreffend die Verteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Aufgabenfelder der Mitfinanzierung;
- e) jährliche Erarbeitung eines Vorschlags, mit welchen Institutionen Leistungsvereinbarungen erarbeitet oder erneuert werden sollen;
- f) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme und Entlassung von Institutionen aus der Mitfinanzierung, für die Unterstützung von Projekten nicht mitfinanzierter Institutionen aus dem Mitfinanzierungskredit und für Strukturanpassungen auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene;
- g) Formulierung von Vorgaben bezüglich einzureichender Unterlagen für Beitragsgesuche, Leistungsvereinbarungen und die Berichterstattung (Reporting, Controlling, Qualitätssicherung);
- h) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu Handen von SBK und RKZ, im Fall von Beschwerden oder Einsprüchen mitfinanzierter Institutionen betreffend die Anträge von Fachgruppen, sowie im Fall von Wiedererwägungsgesuchen zu Mitfinanzierungsbeschlüssen.
- Sicherstellung der gegenseitigen Information und Koordination zwischen der Mitfinanzierung und weiteren Institutionen, die im Bereich der Finanzierung kirchlicher Aufgaben auf gesamtschweizerischer Ebene bedeutsam sind, namentlich mit Fastenopfer und der Inländischen Mission.

#### Kompetenzen

#### Art. 12 Die PFK hat die Kompetenz

 a) der Ordentlichen Vollversammlung der SBK, der COR und der DOK sowie der Plenarversammlung der RKZ Anträge zur Beschlussfassung und Fragen zur Stellungnahme zu unterbreiten;

- b) im Rahmen ihrer Zuständigkeit Berichte und Stellungnahmen zuhanden von SBK und RKZ zu erarbeiten und diese zu veröffentlichen, sofern die Präsidien von SBK und RKZ dazu ihre Zustimmung geben;
- c) den Fachgruppen (FG) Aufträge zu erteilen;
- d) zur Abklärung von Fragen, welche ihren Aufgabenkreis betreffen, Beratungs- und Abklärungsaufträge zu erteilen, die aus dem Mitfinanzierungskredit finanziert werden können und deren Kosten den Betrag von jeweils CHF 20'000 nicht überschreiten;
- e) dem KR Anträge für grössere ausserordentliche Vorhaben und die damit verbundene Einsetzung von Projektgruppen und/oder Erteilung von Beratungs- und Abklärungsaufträgen zu unterbreiten, die der KR seinerseits gegebenenfalls der SBK und der RKZ zur Beschlussfassung unterbreitet.

#### Zusammensetzung

# **Art. 13** <sup>1</sup>Der PFK gehören an:

- a) ein Mitglied der SBK als Präsident;
- b) ein Mitglied des Präsidiums der RKZ als Vizepräsident;
- c) je ein von der SBK gewähltes Mitglied der COR und der DOK
- d) ein von der SBK gewählter Vertreter der Diözese Lugano;
- e) die Präsidenten der vier Fachgruppen (RKZ);
- f) der Vizepräsident der für die gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge zuständigen Fachgruppe.

<sup>2</sup>Die Generalsekretäre der SBK und der RKZ oder deren Stellvertreter sowie der Sekretär der Pastoralkommission der SBK nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup>Die PFK kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

### Arbeitsweise

Art. 14 ¹Die PFK tritt in der Regel jährlich zu drei Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup>In ihren Beratungen sucht die PFK den Konsens und strebt einvernehmliche Lösungen an.

<sup>3</sup>Wird abgestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihn gutheissen.

<sup>4</sup>Für den Austausch zu übergreifenden Fragen der Finanzierung kirchlicher Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene wird einmal jährlich ein Vertreter von Fastenopfer und ein Vertreter der Inländischen

Mission zu einer Sitzung der PFK eingeladen, im Bedarfsfall kann dieser Kreis auch erweitert werden.

<sup>5</sup>Die PFK kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:

- a) das ressortverantwortliche Mitglied der SBK, der COR oder der DOK, das von einer der zu behandelnden Fragestellungen besonders betroffen ist:
- b) Präsidenten oder Sekretäre von Kommissionen und Gremien der SBK, die sich mit der zu behandelnden Thematik befassen;
- c) externe Fachpersonen.

<sup>6</sup>Die PFK beschliesst am Ende jeder Sitzung, wer in welcher Form über die Ergebnisse der Beratungen informiert wird.

# Protokoll und Berichterstattung

**Art. 15** ¹Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretariat der RKZ.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält die behandelten Traktanden, die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Beratungen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der PFK, des KR und der Fachgruppen erhalten das Protokoll jeweils mit den Unterlagen zu ihrer nächsten Sitzung.

<sup>4</sup>Das Protokoll der PFK darf bei Bedarf den Mitgliedern bzw. Delegierten der entsendenden Organisationen (SBK, COR, DOK, PK, RKZ) sowie betroffenen mitfinanzierten Institutionen auszugsweise zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>5</sup>Die PFK erstellt jährlich einen Wirkungsbericht zur Mitfinanzierung. Er dokumentiert wichtige Entwicklungen im Bereich der Mitfinanzierung sowie den Einsatz und die Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel.

<sup>6</sup>Der Wirkungsbericht ist öffentlich und wird auf den Webseiten der SBK und der RKZ publiziert. Zudem wird er den Mitgliedern der entsendenden Institutionen (SBK, COR, DOK, RKZ) sowie den mitfinanzierten Institutionen zugestellt.

# Administratives und Finanzen

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Geschäftsführung für die PFK und ihre Fachgruppen übernimmt das Generalsekretariat der RKZ.

<sup>2</sup>Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen werden zwei Wochen vor der Sitzung an die Teilnehmenden verschickt.

<sup>3</sup>In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Traktandenliste möglich, sofern die Mitglieder der PFK ihr zustimmen.

<sup>4</sup>Ablage und Archivierung der Sitzungsunterlagen, Protokolle etc. erfolgen durch das Generalsekretariat der RKZ.

<sup>5</sup>Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der PFK und der Fachgruppen anfallenden Kosten trägt die RKZ.

<sup>6</sup>Die Vergütung der Reisespesen und allfällige Sitzungsentschädigungen erfolgen gemäss den jeweiligen Regelungen der entsendenden Organisationen.

#### IV. Die Fachgruppen (FG)

Auftrag

**Art. 17** Zur Bearbeitung der einzelnen Gesuche um finanzielle Beiträge für Institutionen und Projekte von gesamtschweizerischer und sprachregionaler Bedeutung sowie zur Erarbeitung und Evaluation von Leistungsvereinbarungen werden vier FG eingesetzt. Diese erarbeiten Anträge zuhanden der Entscheidungsgremien und überwachen die Verwendung der bewilligten Mittel.

Aufgaben

Art. 18 Im Rahmen dieses Auftrags nehmen die FG folgende Aufgaben wahr:

- a) Prüfung der Eingaben für den Abschluss, die Evaluation und die Erneuerung von Leistungsvereinbarungen inkl. des jährlichen Reporting;
- b) Prüfung von Einzelgesuchen von Institutionen für Betriebs- und Projektbeiträge sowie der Berichterstattung über die Verwendung der Mittel und die erbrachten Leistungen;
- c) Anhörung der gesuchstellenden Institutionen im Rahmen des Abschlusses und der Erneuerung von Leistungsvereinbarungen oder im Zusammenhang mit wichtigen Fragen, welche die Mitfinanzierung betreffen:
- d) Antragstellung an die Entscheidgremien für pastorale (SBK, COR, DOK) und finanzielle (RKZ) Fragen;
- e) Bearbeitung weiterer Aufträge der PFK.

Kompetenzen

### Art. 19 Die FG haben die Kompetenz

- a) der Plenarversammlung der RKZ Anträge für Beiträge an mitfinanzierte Institutionen und Projekte zu unterbreiten;
- b) der Ordentlichen Vollversammlung der SBK, der COR und der DOK sowie der Plenarversammlung der RKZ Anträge zur Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit mitfinanzierten Institutionen zu unterbreiten:
- c) der PFK für Fragen, die ihren Aufgabenkreis betreffen, Anträge zur Bereitstellung von Mitteln für Beratungs- und Abklärungsanträge zu unterbreiten:
- d) der SBK, der COR und der DOK Fragen zu pastoralen Zielen und Prioritäten zur Stellungnahme zu unterbreiten, die für die Festlegung von Mitfinanzierungsbeiträgen oder den Abschluss von Leistungsvereinbarungen relevant sind.

 e) Bei den unterstützten Institutionen Informationen einzuholen, die für die Beurteilung der Mittelverwendung, der erbrachten Leistungen oder der Gesuche erforderlich sind.

#### Zusammensetzung Art. 20 ¹Den FG gehören an:

- a) zwei Vertreter der RKZ, davon einer als Präsident
- b) zwei von der SBK gewählte Mitglieder, davon eines als Vizepräsident
- c) zwei vom KR ernannte Experten

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Experten beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Je ein von der RKZ und von der SBK bestimmter Mitarbeiter der Generalsekretariate nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup>Der FG, die über den Einsatz der Mittel für die gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge befindet, gehören vier Vertreter der RKZ und vier von der SBK gewählte Mitglieder an.

<sup>5</sup>Nicht wählbar sind Personen, die von einer mitfinanzierten Institution angestellt sind oder einem Aufsichtsgremium einer mitfinanzierten Institution angehören, für deren Gesuch die jeweilige Fachgruppe zuständig ist.

#### Arbeitsweise

Art. 21 <sup>1</sup>Die FG treten in der Regel jährlich zu zwei Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup>In ihren Beratungen suchen die FG den Konsens und streben einvernehmliche Lösungen an.

<sup>3</sup>Wird abgestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihn gutheissen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Die FG können weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:

- a) das ressortverantwortliche Mitglied der SBK, der COR oder der DOK, das von einer der zu behandelnden Fragestellungen besonders betroffen ist
- b) Präsidenten oder Sekretäre von Kommissionen und Gremien der SBK, die sich mit der zu behandelnden Thematik befassen
- c) externe Fachpersonen

# Protokoll und Berichterstattung

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Vertreter des Generalsekretariates der RKZ in der Fachgruppe.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält die behandelten Traktanden, die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Beratungen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der jeweiligen FG und die Mitglieder der PFK erhalten das Protokoll jeweils mit den Unterlagen zu ihrer nächsten Sitzung.

<sup>4</sup>Das Protokoll der FG darf bei Bedarf den Mitgliedern bzw. Delegierten der entsendenden Institutionen (SBK, COR, DOK, PK, RKZ) oder betroffenen Institutionen auszugsweise zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>5</sup>Die Ergebnisse der Beratungen und die Anträge zu den Beiträgen für die einzelnen Institutionen werden in einer Beschlussvorlage festgehalten. Diese bildet einen integralen Bestandteil des Protokolls.

# V. Wechselseitige Vertretung in Kommissionen

#### Grundsätze

**Art. 23** <sup>1</sup>In Kommissionen und Gremien, die Fragen von beidseitigem Interesse bearbeiten, sehen SBK und RKZ die Möglichkeit der Einsitznahme einer Vertretung des jeweiligen Partners vor.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, welche Personen diese Vertretung wahrnehmen, liegt in der Zuständigkeit der entsendenden Organisation.

<sup>3</sup>Die entsprechenden Vertretungen sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgezählt und können bei Bedarf angepasst werden.

# VI. Zusammenarbeit im Bereich der Finanzierung pastoraler Aufgaben

#### Grundsätze

**Art. 24** Die Zusammenarbeit von SBK und RKZ im Bereich der Finanzierung pastoraler Aufgaben auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene orientiert sich an folgenden Zielen:

- a) die Strukturierung und Finanzierung überdiözesaner Institutionen, die von der RKZ mit regelmässigen Betriebsbeiträgen unterstützt werden sowie Veränderungen bei diesen Institutionen orientieren sich an den pastoralen Zielsetzungen sowie deren Prioritäten;
- b) die verfügbaren finanziellen Mittel werden wirksam und sparsam eingesetzt und ihre Verwendung sowie die erbrachten Leistungen und erzielten Wirkungen werden unter quantitativen wie qualitativen Gesichtspunkten überprüft;

- c) die Entscheidfindung erfolgt auf möglichst einfache Art und respektiert die Zuständigkeiten der SBK und der RKZ;
- d) die Entscheidungen sind darauf ausgerichtet, sowohl für die pastoralen Instanzen als auch für die Geldgeber und für die betroffenen Institutionen eine mittelfristige Planungssicherheit zu gewährleisten;
- e) bevor Entscheidungen getroffen werden, welche für die betroffenen Institutionen weitreichende Folgen haben, ist deren Stellungnahme einzuholen und den Entscheidungsgremien zur Kenntnis zu bringen;
- f) findet der Antrag eines Mitfinanzierungsgremiums bei der SBK oder bei der RKZ keine Zustimmung, kommt das Differenzbereinigungsverfahren gemäss MV Art. 8 zur Anwendung;
- g) zwischen den beteiligten Entscheidungsgremien und im Kontakt mit den betroffenen Institutionen wird eine offene und wertschätzende Kommunikation gepflegt.

Zuständigkeiten

**Art. 25** <sup>1</sup>Die SBK definiert die pastoralen Zielsetzungen sowie deren Prioritäten.

<sup>2</sup>COR und DOK als Organisationseinheiten der SBK orientieren sich in Fragen der Mitfinanzierung an den pastoralen Zielsetzungen und Prioritäten der SBK und konkretisieren diese für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup>Die Pastoralkommission der SBK berät sowohl diese als auch die Mitfinanzierungsgremien bei der Frage, wie sie aktuellen Herausforderungen angemessen entsprechen und pastorale Ziele konkret umsetzen können.

<sup>4</sup>Die RKZ stellt die Mittel für die Mitfinanzierung zur Verfügung und befindet über deren Vergabe. Zusammen mit dem Budget für das Folgejahr verabschiedet sie jeweils eine Absichtserklärung betreffend die Entwicklung des Mitfinanzierungskredits in den zwei darauffolgenden Jahren.

<sup>5</sup>Der KR definiert auf der Basis der Vorgaben von SBK und RKZ die Rahmenbedingungen für die Finanzplanung und trifft Entscheidungen mit mittelfristigen Auswirkungen (Bestimmung der Institutionen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, Ernennung von Experten für die FG).

<sup>6</sup>Die PFK und die FG sind für die erforderliche finanzielle Planung, die Behandlung der Gesuche und die Erarbeitung der erforderlichen Berichte und Anträge zu Handen der Entscheidgremien unter Berücksichtigung der Vorgaben von SBK und RKZ zuständig.

<sup>7</sup>Die Fédération romande catholique romaine (FRCR) dient der sprachregionalen Zusammenarbeit zwischen den kantonalkirchlichen Organisationen und den Diözesen in der französischsprachigen Schweiz und nimmt deren gemeinsame Interessen im Bereich der Finanzierung pastoraler Aufgaben wahr. Sie hat das Recht, zu den Vorschlägen der FG betreffend Beitragsgesuche, Leistungsvereinbarungen, Aufnahme und Ausschluss von Institutionen in der Romandie Stellung zu nehmen.

<sup>8</sup>Das Generalsekretariat der RKZ besorgt die administrative Betreuung und Geschäftsführung der Mitfinanzierungsgremien und ist der Ansprechpartner für die Gesuchsteller und mitfinanzierten Institutionen in Fragen der Mitfinanzierung.

<sup>9</sup>Das Generalsekretariat der SBK unterstützt die Mitglieder der SBK, der COR und der DOK in den Mitfinanzierungsgremien und arbeitet mit dem Generalsekretariat der RKZ bei der Geschäftsführung zusammen, indem es Anliegen und Informationen aus der SBK, der COR und der DOK einspeist und diese für die Behandlung der anstehenden Sachfragen fruchtbar macht.

#### Aufgabenfelder

**Art. 26** SBK und RKZ arbeiten bei der Strukturierung und Finanzierung pastoraler Einrichtungen und Vorhaben in folgenden Aufgabenfeldern zusammen:

- a) Gesamtschweizerische Fachstellen
- b) Gesamtschweizerische Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge
- c) Sprachregionale Medienarbeit
- d) Sprachregionale berufsbezogene Bildungsangebote
- e) Sprachregionale Fachstellen
- f) Sprachregionale Jugendarbeit
- g) Erwachsenenverbände

Bericht zur Umsetzung der pastoralen Prioritäten und Finanzplan

**Art. 27** <sup>1</sup>Für die Umsetzung der pastoralen Prioritäten im Bereich der Mitfinanzierung erarbeitet der KR einen Bericht und einen auf diesen Bericht abgestimmten Finanzplan, die jeweils für vier Jahre gelten.

<sup>2</sup>Dieser Bericht basiert auf den gemäss Art. 25 Abs. 1 von der SBK definierten pastoralen Zielsetzungen.

<sup>3</sup>Der Bericht wird von der SBK genehmigt und von der RKZ zur Kenntnis genommen.

<sup>4</sup>Der Finanzplan für die Mitfinanzierung macht Aussagen über die insgesamt für die Mitfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel und deren Verteilung auf die Aufgabenfelder.

<sup>5</sup>Dieser Finanzplan basiert auf den von der SBK definierten pastoralen Zielsetzungen und den Beschlüssen der RKZ über die Mitfinanzierungskredite für die zwei nächsten Jahre sowie ihrer Absichtserklärungen betreffend die Entwicklung des Mitfinanzierungskredits in den zwei darauffolgenden Jahren gemäss Art. 25 Abs. 4.

<sup>6</sup>Der Finanzplan wird von der RKZ genehmigt und von der SBK zur Kenntnis genommen.

# Richtlinien zu den Entscheidungsverfahren

**Art. 28** ¹Im Bereich der Mitfinanzierung kommen folgende Entscheidungsverfahren zur Anwendung:

- a) Umsetzung der pastoralen Prioritäten im Bereich der Mitfinanzierung für jeweils vier Jahre (s.o. Art. 27 Abs. 1-3)
- b) Vierjähriger Finanzplan für die Mitfinanzierung (s.o. Art. 27 Abs. 4-6)
- c) Abschluss und Erneuerung von mehrjährigen Leistungsvereinbarungen
- d) Entscheidungen über den Betriebsbeitrag an eine Institution für das Folgejahr
- e) Gewährung befristeter Projektbeiträge
- f) Behandlung von Nachtragsgesuchen
- g) Freigabe von Rückstellungen
- h) Aufnahme neuer Institutionen in die Mitfinanzierung
- i) Entlassung von Institutionen aus der Mitfinanzierung

<sup>2</sup>Die vom KR erlassenen Richtlinien (s.o. Art. 4 Abs. 2 lit c) regeln die Abläufe für die einzelnen Entscheidungsverfahren.

# Anforderungen an die Gesuchsteller

#### Art. 29 1Die Gesuchsteller sind verpflichtet,

- a) die Gesuchsunterlagen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und termingerecht einzureichen;
- b) umfassend über ihre finanzielle Situation Rechenschaft abzulegen;
- die Mitfinanzierungsgremien mit den Grundlagendokumenten betreffend Rechtsform und Organisation zu dokumentieren und ihnen Änderungen mitzuteilen;
- d) den Vorgaben der Mitfinanzierungsgremien an die Berichterstattung und Qualitätssicherung Folge zu leisten;
- e) die Mitfinanzierungsgremien unaufgefordert und zeitnah über wichtige Veränderungen betreffend die Tätigkeit, Organisation oder Finanzierung ihrer Institution zu informieren.

<sup>2</sup>Das mit der Geschäftsführung im Mitfinanzierungsbereich beauftragte Generalsekretariat der RKZ ist befugt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen und von den Institutionen Ergänzungen oder Präzisierungen ihrer Unterlagen zu verlangen.

<sup>3</sup>Wird diesen Forderungen nicht Folge geleistet, kann die FG auf Antrag des Generalsekretariates beschliessen, die Gesuchsbehandlung und die Ausrichtung der Beiträge für das laufende Jahr auszusetzen, bis die Anforderungen erfüllt sind.

<sup>4</sup>Zur Förderung des besseren gegenseitigen Verständnisses und zur Besprechung allfälliger offener Fragen werden die regelmässigen Beitragsempfänger periodisch zu einem Gespräch mit der zuständigen FG eingeladen. Die Häufigkeit dieser Gespräche wird je nach jährlicher Beitragshöhe festgelegt:

- a) Beiträge bis CHF 49'999: nach Bedarf;
- b) Beiträge zwischen CHF 50'000 und 250'000: alle vier Jahre;
- c) Beiträge zwischen CHF 250'001 und 999'999: alle zwei Jahre;
- d) Beiträge über CHF 1 Mio.: jährlich.

<sup>5</sup>In begründeten Fällen kann von dieser Regelung auf Wunsch der FG oder der Institution abgewichen werden.

<sup>6</sup>Auch die Anforderungen an Berichterstattung und Qualitätssicherung können je nach Beitragshöhe abgestuft werden. Die entsprechenden Richtlinien werden gemäss Art. 4 lit. f auf Antrag der PFK vom KR erlassen. Es gelten dieselben Abstufungen wie bezüglich der Standortgespräche zwischen FG und Institutionen.

#### VII. Schlussbestimmungen

# Genehmigung und Inkraftsetzung

**Art. 30** ¹Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der SBK anlässlich ihrer Ordentlichen Vollversammlung vom 5. bis 7. September 2016 und von der RKZ anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 24./25. Juni 2016 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Organisationsreglement soll spätestens bis Ende 2021 überprüft und aufgrund der gemachten Erfahrungen bei Bedarf angepasst werden.

Ersatz und Anpassung bisheriger Regelungen

#### Art. 31 <sup>1</sup>Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt

- a) das Reglement für die PPFK vom 1. Oktober 2006;
- b) das Mitfinanzierungsreglement vom 20. März 2010;
- die Vereinbarung von SBK und RKZ betreffend die Finanzierung gesamtschweizerischer Aufgaben von migratio (vom 16. Juni 2007);
- d) das Reglement der Finanz- und Planungskommission von migratio (vom 16. Juni 2007).

<sup>2</sup>Folgende Reglemente müssen auf der Grundlage des neuen Organisationsreglements überarbeitet und von SBK und RKZ in revidierter Form genehmigt werden:

- a) das Rahmenstatut für die sprachregionale Medienarbeit der katholischen Kirche in der Schweiz vom 4. August 2014;
- b) das Organisationsreglement Bildungsangebote vom 3. September 2014.

Änderungen des Organisationsreglements

Art. 32 Wünscht eine Partei eine Änderung des vorliegenden Reglements, ist

das Vorgehen im KR festzulegen.

Olten, den 14. November 2016

Olten, den 14. November 2016

Für die Schweizer Bischofskonferenz

Für die Römisch-Katholische Zentralkonferenz

der Schweiz

Mgr. Charles Morerod, Präsident

Luc Humbel, Präsident

Erwin Tanner, Generalsekretär

Daniel Kosch, Generalsekretär

# Anhang I: Wechselseitige Vertretung in Kommissionen und Gremien (gemäss Art. 23)

Die SBK ist in folgenden Gremien der RKZ vertreten:

- a) Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht;
- b) Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

Die RKZ ist in folgenden Gremien der SBK vertreten:

- a) Kommission für Kommunikation und Medien;
- b) Pastoralkommission;
- c) Bildungsrat für die deutschsprachige Schweiz;
- d) Bildungsrat für die französischsprachige Schweiz.

# Anhang II: Aufteilung der Bereiche der Mitfinanzierung auf die vier Fachgruppen (gemäss Art. 26)

FG 1	FG 2	FG 3	FG 4
Gesamtschweizerische Fachstellen	Sprachregio- nale Medien- arbeit	<ul> <li>Sprachregionale berufsbezogene Bildungsangebote</li> <li>Sprachregionale Fachstellen</li> <li>Sprachregionale kirchliche Jugendarbeit</li> <li>Erwachsenenverbände</li> </ul>	<ul> <li>Gesamtschweizerische Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge</li> <li>Minoritäten- Missionen</li> <li>Spezialmissionen</li> <li>Koordinationen</li> <li>Projekte</li> </ul>

#### Anhang III: Abkürzungen

#### **Gremien / Institutionen**

COR Conférence des Ordinaires de la Suisse romande

DOK Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

FG Fachgruppe

Fiko-RKZ Finanzkommission RKZ

FO Fastenopfer

FRCR Fédération romande catholique romaine

GS Generalsekretär/in

KR Kooperationsrat

MA Mitarbeiter/in

PFK Planungs- und Finanzkommission

PK-SBK Pastoralkommission der SBK

P-RKZ Präsidium RKZ
P-SBK Präsidium SBK

RKZ Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz

SBK Schweizer Bischofskonferenz

# **Dokumente**

LV Leistungsvereinbarung

MV Mitfinanzierungsvertrag SBK-RKZ vom 11. Dezember 2015

OrgR Organisationsreglement für die Zusammenarbeit SBK-RKZ

ZAV Zusammenarbeitsvereinbarung SBK-RKZ vom 11. Dezember 2015